

RS OGH 1997/1/24 4Ob2339/96s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.1997

Norm

MSchG §2
MSchG §30a
PVÜ Art6 Abs6 septies
UWG §1 C2
UWG §9 C4a
UWG §9 C4b
UWG §9 D1

Rechtssatz

Wer - in welcher Weise auch immer - zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der ein bestimmten Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist, darf ein Markenrecht an dieser oder einer ähnlichen Bezeichnung für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benutzers nur bei Vorliegen besonderer Gründe erwerben. Entscheidend ist das Vorhandensein einer besonderen Beziehung, die den Erwerber des Markenrechts zur Wahrung der geschäftlichen Interessen des anderen verpflichtet. Auch der "mittelbare" Vertragspartner des ausländischen Produzenten ist zur Wahrung der Interessen des Produzenten verpflichtet, wenn er dessen markenrechtlich geschützte Ware vertrieben hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2339/96s
Entscheidungstext OGH 24.01.1997 4 Ob 2339/96s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107541

Dokumentnummer

JJR_19970124_OGH0002_0040OB02339_96S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>